

MARKT HIRSCHAID

10-1.1-GL



Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Markt Hirschaid folgende

Satzung über Märkte in Markt Hirschaid (Marktsatzung)

vom 01.11.2018

§ 1 Rechtsform

Der Markt Hirschaid betreibt den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung und die nachfolgend aufgeführten Jahrmärkte im Sinne des § 68 GewO als öffentliche Einrichtungen:

1. Frühjahrsmarkt
2. Herbstmarkt
3. Adventsmarkt

§ 2 Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen (Marktplätzen) statt:

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Platz vor dem Rathaus in Hirschaid abgehalten (Wochenmarktplatz).
2. Der Frühjahrsmarkt wird im Teilbereich der Nürnberger Straße/Kirchplatz - von der Kreuzung St. 2260/St. 2244 bis zur Einmündung Hinterer Graben - abgehalten.
3. Der Herbstmarkt wird in der Rathausstraße, auf dem Teilstück der Bamberger Straße (St 2244) zwischen der Einmündung Bahnhofstraße und der Lichtzeichenanlage der Kreuzung Bamberger Straße / Luitpoldstraße, auf dem Teilstück Bamberger Straße (St 2244) von der Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung Von-Weyda-Straße sowie auf dem Großparkplatz „tegut – netto – Müller“ und auf dem Teilstück Bahnhofstraße bis zur Hausnummer 15, abgehalten.
4. Der Adventsmarkt findet auf der Festwiese hinter dem Rathaus statt.

§ 3 Markttage

(1) Markttage sind:

1. Für den Wochenmarkt jeweils der Samstag. Ist der Samstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt nur am vorhergehenden Freitag statt. Ist dieser ebenfalls ein Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.
2. Für den Frühjahrsmarkt jeweils der 5. Fastensonntag (Judika).
3. Für den Herbstmarkt jeweils der vorletzte Sonntag im Oktober.
4. Für den Adventsmarkt jeweils der Freitag bis Sonntag am 2. Adventswochenende.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass den Markttag sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfall anders festsetzen und den Marktort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist – soweit möglich – rechtzeitig im amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Ersatzansprüche bestehen nicht.

§ 4 Marktzeiten

(1)

1. Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
2. Der Frühjahrsmarkt ist in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
3. Der Herbstmarkt ist in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
4. Der Adventsmarkt ist geöffnet Freitag und Samstag von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr und Sonntag von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Verkaufszeit).

(2) Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und nach Beendigung der Verkaufszeit unverzüglich zu entfernen, andernfalls können sie auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 5 Zulassung und Zuteilung des Standplatzes

(1) Die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich beim Markt Hirschaid für jeden Markt gesondert zu beantragen. Sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis für den sie erteilt ist.

(2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden. Die vorhandenen Standplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch Beschäftigte des Marktes Hirschaid zugeteilt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(4) Der zugeteilte Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden und darf ohne Zustimmung des Marktes nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Ware verwendet werden. Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt ist. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(5) Das Recht des Marktstandplatzinhabers erlischt mit der Räumung des Standplatzes. Er hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der zuletzt innegehabte Platz vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird.

(6) Die Zulassung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Eine Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Zulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird oder in der Vergangenheit verstoßen worden ist,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- c) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

Wird die Zuteilung widerrufen, ist der Verkauf sofort einzustellen. Der Markt kann die Räumung des Standplatzes verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Standgeldes oder weitergehende Ansprüche besteht nicht.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonal des Marktes. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

(2) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktbereich sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen im Marktbereich ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(3) Die Gehwege vor Eingängen und Zugänge zu geöffneten Gewerbebetrieben müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt kann Anordnungen zur Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(4) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten im Marktbereich und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(5) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Marktsatzung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, gesundheits-, veterinär-, verkehrs- und baurechtlicher Hinsicht sowie des Tierschutzes und Naturschutzes zu beachten.

§ 7 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, mit Ausnahme des Ausschanks alkoholischer Getränke.
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Frühjahrsmarkt und Herbstmarkt sind: Artikel des täglichen Bedarfs
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Adventsmarkt sind: Alle Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, sowie Back-, Süßwaren sowie Imbissortimente mit/ohne alkoholhaltigen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 8 Verkaufspersonal und -einrichtungen

- (1) Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genussmitteln keine Personen tätig sein, die mit eitrigen Geschwüren, Ausschlägen oder Wunden bedeckt sind. Darüber hinaus auch solche Personen nicht, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.
- (2) Als Verkaufseinrichtung sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (3) Die Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand eine gut sichtbare Tafel mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.
- (5) Durch die Befestigung der Marktstände dürfen keine Beschädigungen des Marktplatzes verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.
- (6) Der Markt Hirschaid stellt für den Adventsmarkt Verkaufsbuden 2,40 m x 2,20 m inkl. Strom/Wasser zu einem Entgelt nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung zur Verfügung. Eigene Verkaufsstände mit einer Größenbegrenzung bis max. 4 Meter sind nach Absprache mit dem Markt Hirschaid möglich.

§ 9 Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen.
- (2) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot, Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind.
- (3) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Reinhaltung und Reinigung

- (1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt für größte Reinlichkeit zu sorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

(2) Die Reinigungs- und Streupflicht sowie die allgemeine Verkehrssicherungspflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandplätze und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.

(3) Während des Marktgeschehens innerhalb der Standplätze anfallender Kehrriecht und Abfall ist in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder beeinträchtigt werden können. Nach Abschluss der Verkaufszeit sind Abfälle und Verpackungsmaterial vom Marktbesucher ordnungsgemäß zu beseitigen und die Standplätze zu reinigen.

§ 11 Haftung

(1) Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Hirschaid haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich nur dann, wenn sie auf einem Verschulden seiner Dienstkräfte beruhen.

(2) Mit der Platzzuweisung wird seitens des Marktes Hirschaid keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen, übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. Jeder Standinhaber hat eine für den Umfang seines Geschäftes ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese bei Antragstellung nachzuweisen.

(4) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

§ 12 Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf den Märkten erhebt der Markt Hirschaid Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) gem. §§ 4, 5 dieser Satzung den Markthandel außerhalb der Verkaufszeit oder innerhalb der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes oder mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen durchführt,
- b) seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Betriebszeit gem. § 5 dieser Satzung nicht nachkommt,
- c) den zugewiesenen Marktstandplatz gem. § 5 dieser Satzung nicht für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt,
- d) den Anordnungen der Marktaufsicht gem. § 6 dieser Satzung nicht Folge leistet,
- e) entgegen § 7 dieser Satzung andere als die dort genannten Waren verkauft,
- f) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die dort genannten Personen mit dem Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genussmitteln zulässt,
- g) entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung am Verkaufsstand keine gut sichtbare Tafel mit Vor- und Zuname, Wohnort, Straße und Hausnummer anbringt,
- h) entgegen § 8 Abs. 4 dieser Satzung Beschädigungen verursacht oder Haltevorrichtungen einschlägt,
- i) den Vorschriften des § 9 dieser Satzung über den Verkauf und die Lagerung von Waren nicht nachkommt,
- j) seiner Verpflichtung nach § 12 i. V. m mit der geltenden Gebührensatzung zur Zahlung des Standgeldes nicht nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Hirschaid über die Abhaltung eines Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung) vom 14.11.2004 außer Kraft.

MARKT HIRSCHAID
Hirschaid, den 26.09.2018

A handwritten signature in blue ink, reading "Klaus Homann". The signature is written in a cursive style with a large initial 'K'.

Klaus Homann
Erster Bürgermeister